

1. Geltung / Vertragsverhältnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft der Schnellkuriere GmbH & Co, KG (GdSK) gelten für alle Verträge über die Behandlung, die Abfertigung, den Umschlag sowie die Beförderung von Paketen sowie sonstigen Beförderungsgütern, auf Basis des HGB, bei grenzüberschreitendem Verkehr nach CRM sowie den nachfolgenden Bedingungen. Ausgeschlossen von der vertraglichen Behandlung durch die GdSK sind Pakete mit unzureichender Verpackung, Güter von besonderem Wert, wie z.B. Gold, Edelmetall, Schmuck, Geld, Münzen, Urkunden und Wertzeichen aller Art, bei Auslandsverkehren Güter, deren Im- oder Exporte nach den Richtlinien der jeweiligen Länder verboten sind, Pakete deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Gegenstände, Tiere oder Personen zur Folge haben kann. Bei den Auslandsverkehren der GdSK gelten zudem die Ausschlüsse nach den Importrichtlinien der jeweiligen Länder. Übergibt ein Auftraggeber dennoch Pakete, die nach dieser Ziffer von der vertraglichen Leistung der GdSK ausgeschlossen sind, so haftet er für alle etwa eintretenden Folgen. Aufträge, Fracht-, Wert- und Waren-Nachnahmen zu erheben, werden von der GdSK nicht übernommen.

2. Leistungen und Entgelte

Die Leistung der GdSK umfasst die Besorgung der Beförderung durch eigene Leute oder Dritte, der Übernahme, des Umschlags und der Zustellung von Paketen, wobei die Auswahl der Transporteure mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt, die eventuell notwendige Besorgung der Zweit- und Drittzustellung, die Veranlassung der Rücksendung vom Empfänger Annahme verweigerter oder unzustellbarer Pakete an den Absender, die ggf. notwendige Zollabfertigung der Pakete. Es besteht keine Verpflichtung, eine Empfangsberechtigung zu überprüfen. Sind Zustellung und Rücksendung wegen Adressmängeln sowie fehlender Absenderangaben nicht möglich, darf die GdSK die Sendung zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf die Sendung bei Unmöglichkeit der Rücksendung an den Auftraggeber nach Ablauf einer 3-monatigen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden. Die GdSK hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie den Umständen nach für Erforderlich halten durfte. Von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, die an die GdSK, insbesondere als Verfügungsberechtigte oder als Besitzer fremden Gutes bestellt werden, hat der Auftraggeber Die GdSK auf Aufforderung sofort zu befreien.

3. Leistungsentgelt

Sofern keine abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die üblichen Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste der GdSK in ihrer jeweils gültigen Fassung. Massgeblich sind die am Tage der Auftragserteilung geltenden Preise. Rechnungen werden sofort nach Erhalt fällig. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Für Retouren aus dem Ausland werden die Kosten separat berechnet. Sind sonstige Aufwendungen vom Empfänger zu bezahlen, wird die GdSK ermächtigt, diese Aufwendungen (beispielsweise für Zollabfertigung) vorzuschüssen und beim Empfänger zu kassieren.

4. Haftung

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß die GdSK die Beförderung der Transportgutes u.a. durch Drittunternehmer ausführen lässt. Im Falle der Ausführung der Beförderung durch Drittunternehmer haftet die GdSK nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten. Im übrigen haftet die GdSK bei Verschulden für den Schaden der durch Verlust oder Beschädigung des Transportgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein Mangel des Beförderungsgutes mitgewirkt, so entfällt die Haftung der GdSK. Sollte der Auftraggeber der GdSK ein Mitverschulden der GdSK nachgewiesen haben, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben. Die GdSK ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist auf Umständen beruht, die der GdSK auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Ist ein Schaden am Beförderungsgut äußerlich nicht erkennbar, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, daß der Schaden durch die GdSK verursacht wurde. Der Haftungsausschluß tritt auch dann ein, wenn eine der nachfolgenden Gefahren ursächlich sind : 1. ungenügende Verpackung durch den Absender 2. Behandeln, Verladen oder Entladen des Beförderungsgutes durch den Absender oder den Empfänger. 3. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, innerem Verderb, Austrocknen, Auslaufen,

normalem Schwund führt. 4. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender, 5. nicht ordnungsgemäß adressiert oder aus sonstigen Gründen unzustellbar sind, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, des Empfängers, deren Erfüllungsgehilfen oder eines Dritten entstanden sind, 6. die aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind, dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Streiks, Kriegshandlungen, hoheitliche Verfügungen, Beschlagnahme oder andere Störungen, deren Ursachen außerhalb des Einflusses der GdSK liegen. Die Haftung für Folgeschäden und/oder Schäden an Drittgütern ist ausgeschlossen.

5. Haftungshöchstbetrag

Die nach Ziffer 4 zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der gesamten Sendung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Sind nur einzelne Frachtstücke der Sendung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Frachtführers begrenzt auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes. 1. der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, 2. des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist. Bei vereinbarter Lieferfrist ist wegen Überschreitung der Lieferfrist die Haftung der GdSK auf den 3-fachen Betrag der Fracht begrenzt (Satz 1) Für jedes Paket besteht eine Versicherung des Warenwertes zzgl. Frachtkosten, höchstens jedoch 500,- EUR. Ein höherer Versicherungsschutz je Paket kann vor Vertragsabschluß gegen eine zusätzliche Gebühr vereinbart werden. Die GdSK-Versicherung besteht allein zugunsten des Auftraggebers. Versicherungsansprüche können nicht abgetreten werden. Von der GdSK-Versicherung ausgeschlossen sind alle Pakete, die für eine anderweitige Versicherung besteht.

6. Verjährung / Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der GdSK

Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung verjähren nach 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens mit der Ablieferung des Gutes. Ist eine Beschädigung äußerlich erkennbar, hat die Schadenanzeige bei Zustellung an Personen unverzüglich und bei sonstigen Zustellungen innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, ist sie innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung anzuzeigen. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Erfolgt keine Anzeige innerhalb der genannten Frist, so sind Ansprüche gegenüber der GdSK ausgeschlossen.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der GdSK aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dieses gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer als berechtigt anerkannt wurden.

8. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

9. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Osnabrück. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.